

Abteilung Ruhegehalt

RZVK des Saarlandes ■ Postfach 10 24 32 ■ 66024 Saarbrücken

Saarbrücken, im November 2003

Informationen für versorgungsberechtigte Hinterbliebene

Aufgrund satzungsrechtlicher Bestimmungen gewährt die Ruhegehaltskasse des Saarlandes den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers/einer Ruhegehaltsempfängerin ihrer Mitglieder bei Vorliegen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen folgende Leistungen:

1. Hinterbliebenenversorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz
2. Beihilfe (sofern der letzte Dienstherr der Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft (BUG) angehört). Ist dies nicht der Fall, besteht der Beihilfeanspruch unmittelbar gegenüber dem letzten Dienstherr.

1. Hinterbliebenenversorgung (Witwengeld/Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag)

Wann besteht ein Anspruch auf Witwen-/Witwergeld?

Verstirbt eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit nach Erfüllung einer fünfjährigen Wartezeit, erhält der überlebende Ehegatte Witwen/Witwergeld.

Dies gilt auch beim Tod einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten.

Voraussetzung ist, dass die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat und die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung noch nicht 65 Jahre alt war.

Der **Anspruch** auf Hinterbliebenenversorgung **beginnt** mit dem Ersten des Monats, der auf den Sterbemonat folgt.

Der Anspruch wird von Amts wegen nach formloser Mitteilung über den Tod des Ruhegehaltsempfängers/der Ruhegehaltsempfängerin durch die Ruhegehaltskasse des Saarlandes geprüft.

Abschlagszahlung:

Bis zur Aufnahme der laufenden Zahlung der Hinterbliebenenversorgung werden Abschläge gezahlt, die mit der laufenden Zahlung verrechnet werden.

Wann und in welcher Höhe besteht ein Anspruch auf Waisengeld?

Kinder von Beamtinnen und Beamten sowie von Ruhegehaltsempfängern erhalten Waisengeld.

Das Waisengeld beträgt für Halbweisen 12 % und für Vollweisen 20 % des Ruhegehaltes des Verstorbenen.

Waren beide verstorbenen Elternteile Beamte, steht nur das höhere Waisengeld zu.

Bei mehreren Berechtigten dürfen alle Hinterbliebenenbezüge zusammen den Betrag des zugrunde liegenden Ruhegehaltes nicht überschreiten

Bitte beachten: Waisengeld für **volljährige** Kinder ist zu beantragen.

Wie hoch ist das Witwen/Witwergeld?

Wenn die Ehe noch vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist, beträgt es 60 % des Ruhegehaltes.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, beträgt das Witwen-/ Witwergeld ab 01.01.2002 55 % des Ruhegehaltes. Ausgenommen von der Reduzierung des Witwengeldes bleiben die am 1.1.2002 vorhandenen Ruhestandsbeamten und deren künftige Hinterbliebene. Um die Auswirkungen der Senkung des Prozentsatzes von 60 auf 55 % abzumildern, wurde für Witwen, die Kinder erzogen haben, ein Kinderzuschlag zum Witwengeld eingeführt. Der Kinderzuschlag errechnet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches.

Wann besteht ggf. ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag?

Ein Witwengeldanspruch besteht **nicht**, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde **und** der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

In diesem Fall wird ein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag geprüft.

Wann endet der Anspruch auf Witwengeld?

Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Witwe stirbt bzw. sich die Witwe wieder verheiratet. Im Falle der Heirat wird eine Witwenabfindung gezahlt. Diese Abfindung beträgt das 24-fache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, zu zahlenden Betrages des Witwengeldes nach Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften. Der Betrag wird steuerfrei in einer Summe gezahlt.

Wann lebt der Anspruch wieder auf?

Wird die neue Ehe aufgelöst (z.B. Tod, Scheidung), lebt der Anspruch auf Witwengeld wieder auf.

Die Bestimmungen zum Witwengeld gelten für den Witwer analog (§ 28 BeamtVG).

Sterbegeld für die Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten/einer Ruhestandsbeamtin

Wer erhält Sterbegeld?

Sterbegeld erhalten gemäß § 18 BeamtVG:

1. der überlebende Ehegatte oder
2. die leiblichen Kinder, Adoptivkinder und Enkel oder
3. sonstige Verwandte, die mit der/dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und vom Verstorbenen überwiegend unterhalten wurden (§18 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG), oder
4. sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben

Von dieser Reihenfolge kann nur aus einem wichtigen Grund abgewichen werden.

Verstirbt eine Witwe oder ein Witwer, wird Sterbegeld nur an waisengeldberechtigte Kinder gezahlt, die zum Todeszeitpunkt zur häuslichen Gemeinschaft des/der Verstorbenen gehört haben.

Wie hoch ist das Sterbegeld?

Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienst- oder Versorgungsbezüge, ggf. zuzüglich der zuletzt gezahlten Kinder- und Pflegezuschläge, zu zahlen. Kürzungsbeträge gemäß § 57 BeamtVG aufgrund einer Ehescheidung mindern das Sterbegeld entsprechend. Es ist einkommensteuerpflichtig. Deshalb muss der/die Berechtigte eine Lohnsteuerkarte vorlegen.

Wenn keine Angehörigen nach den Nummern 1 bis 3 vorhanden sind, kann **auf Antrag** ein Kostensterbegeld gewährt werden (siehe Nr. 4).

Das steuerfreie Kostensterbegeld wird in Höhe der verauslagten Kosten (Vorlage quittierter Rechnungen) für die letzte Krankheit und für die Bestattung gezahlt. Das Zweifache der letzten Bezüge ist jedoch der Höchstbetrag.

Für die Berücksichtigung der Höhe der Bestattungskosten gilt § 1968 BGB. Etwaige Leistungen, die die sonstige Person aus einer **Kranken- oder Sterbegeldversicherung** bzw. aus einer **Lebensversicherung auf den Todesfall** des Verstorbenen erhält, sind von den tatsächlichen Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung abzuziehen, auch wenn die Versicherungsgelder zum Nachlass gehören. Die Höhe der vorerwähnten Kosten und die Leistungen Dritter sind der Ruhegehaltskasse gegenüber nachzuweisen.

Besteht kein Anspruch auf eine Leistung aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung bzw. aus einer Lebensversicherung ist eine entsprechende **Erklärung** hierüber abzugeben.

Unter den Begriff "sonstige Personen" (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG) fallen auch die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG genannten Personen, wenn sie nicht nach diesen Vorschriften anspruchsberechtigt sind.

**Bitte beachten: Beim Tod einer Witwe/eines Witwers besteht kein Anspruch auf Sterbegeld. (Ausnahme: ein waisengeldberechtigtes Kind ist vorhanden)
In diesen Fällen: Bitte an die zuständige Beihilfestelle wenden!**

2. Beihilfe im Todesfall

Beihilfeanspruch zu den bis zum Tod und aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten entstandenen Aufwendungen

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Beim Tod eines Beihilfeberechtigten erhalten Beihilfe

- der hinterbliebene Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen. Beihilfe wird demjenigen gewährt, der die Originalbelege zuerst vorlegt.
- die Beihilfe wird in Höhe des Bemessungssatzes gewährt, wie sie der Beihilfeberechtigte sie zu Lebzeiten erhalten hätte.
- sind keine Hinterbliebenen vorhanden, können auch andere natürliche und juristische Personen (z.B. Eltern, Geschwister, Großeltern und auch andere nicht verwandte Personen), soweit sie von dritter Seite in Rechnung gestellte Aufwendungen nachweislich bezahlt haben (Nachweis z. B. durch Bankbelege, Quittungen) und die Originalbelege vorlegen, eine Beihilfe erhalten.
- Sind diese Personen Erben des Beihilfeberechtigten, erhalten sie eine Beihilfe nur unter Berücksichtigung der ererbten Vermögenswerte und nur unter Vorlage der Originalbelege.

Höhe der Beihilfe

Eine **einmalige pauschale Beihilfe in Höhe von 525 € (bei Kindern 225,50 €)** wird für folgende Aufwendungen gewährt

- die Leichenschau,
- den Sarg,
- die Einsargung,
- die Aufbahrung,
- die Einäscherung,
- die Urne,
- den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes,
- die Beisetzung,
- die Anlegung einer Grabstelle einschl. der Grundlage für ein Grabdenkmal.

Die Pauschalbeihilfe wird gekürzt, wenn anlässlich des Todes einer Person Sterbegelder aufgrund von Rechtsvorschriften, arbeitsvertraglichen Regelungen oder aus Schadenersatz zustehen, die insgesamt mindestens 1.023 € betragen, auf 307 € (bei Kindern auf 205 €). Übersteigen die Sterbegelder den Betrag von 2.045 €, wird die Pauschalbeihilfe nicht gewährt.

Ferner sind beihilfefähig die Aufwendungen für die Überführung der Leiche oder Urne, jedoch nur bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes. Überführungskosten innerhalb der Gemeinde sind mit der Pauschalbeihilfe abgegolten.

Kann der Haushalt beim Tod des den Haushalt führenden Elternteils nicht durch eine andere Person weitergeführt werden, sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe bis zu 6 Monaten beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt.

Allgemeine Hinweise

Nachweis von Leistungen

Nachzuweisen ist die Höhe aller aufgrund des Todesfalles gewährten Sterbe- und Bestattungsgelder (z. B. von einer Krankenversicherung, einer Sterbegeldversicherung, vom (ehemaligen) Arbeitgeber/Dienstherrn, von einer Zusatzversorgungseinrichtung, vom Versorgungsamt).

Bemessungssatz der Beihilfe

Für die bis zum Tod und aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstandenen Aufwendungen werden die Bemessungssätze zugrunde gelegt, die am Tag vor dem Tod des Beihilfeberechtigten maßgebend waren.

Antragsfrist

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen, jedoch bis spätestens 1 Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Für die Beantragung der Todesfall-Pauschalbeihilfe ist der Todestag maßgebend. Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.

Antragsform

Anträge auf Beihilfe sind formgebunden. Das Formular „Antrag auf Gewährung einer Beihilfe“ erhalten Sie bei dem für den Beamten/Versorgungsempfänger zuletzt zuständigen Dienstherrn (Personalamt). Für Gemeinden, die Mitglied der Beihilfe-Umlage-Gemeinschaft der RZVK des Saarlandes sind, stehen diese Anträge auch im Internet unter www.rzvksaar.de (dort unter Formular-Download) zur Verfügung.

Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten

Beihilfeanspruch für Hinterbliebene

Nach dem Tod eines nach beamtenrechtlichen Vorschriften Beihilfeberechtigten gehören auch versorgungsberechtigte Witwen und Waisen, die Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen erhalten, zum selbst beihilfeberechtigten Personenkreis. Diese stellen dann als „neue“ Beihilfeberechtigte Beihilfeanträge in eigenem Namen.

Dies gilt, wenn und solange sie Witwengeld oder Waisengeld erhalten. Halbweisen erhalten i.d.R. Beihilfe als berücksichtigungsfähige Kinder des hinterbliebenen Elternteils.

Aufwendungen für die beihilfeberechtigten Hinterbliebenen

Grundsätzlich teilen Hinterbliebene den Status des verstorbenen Beihilfeurhebers. Somit sind grundsätzlich dieselben Aufwendungen dem Grunde nach beihilfefähig, die auch für den Beihilfeurheber beihilfefähig waren. Durch unterschiedliche Krankenversicherungsverhältnisse kann es allerdings zu Abweichungen kommen. In Zweifelsfällen sowie wegen evtl. weiterer Voraussetzungen für bestimmte Aufwendungen fragen Sie bitte ggf. bei der Beihilfestelle zurück.

Bitte füllen Sie den ersten Antrag auf Gewährung einer Beihilfe vollständig aus und fügen Sie einen aktuellen (neuen) Rentenbescheid bei!

Bemessungssatzverminderung bei privat krankenversicherten Personen

Der Beihilfebemessungssatz beträgt für Versorgungsempfänger 70 v.H. und für Waisen 80 v.H. Im Falle des zusätzlichen Rentenbezuges neben den Versorgungsbezügen (z.B. eigene Altersrente und/oder Witwenrente) mit Zuschuss zum Krankenkassenbeitrag in einer Höhe ab 40,90 € sinkt der Bemessungssatz um 20 v.H. Um dies zu vermeiden kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auf den übersteigenden Teil des Zuschusses zu verzichten. Setzen Sie sich vor einer Entscheidung hierüber mit der Beihilfestelle in Verbindung.

Bemessungssatzerhöhung bei freiwillig gesetzlich krankenversicherten Personen

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung und den mitversicherten Angehörigen erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 v. H. der nach Anrechnung der Kassenleistung verbleibenden beihilfefähigen Aufwendungen. Diese Erhöhung wird nicht gewährt, wenn ein Zuschuss, Arbeitgeberanteil oder dgl. von mindestens 20,45 € monatlich zum Krankenkassenbeitrag gewährt wird. Um dies zu vermeiden kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auf den übersteigenden Teil des Zuschusses zu verzichten. Setzen Sie sich vor einer Entscheidung hierüber mit der Beihilfestelle in Verbindung.